

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung**Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)****A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehören neben der Nachweisverordnung, der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle und der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auch die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung.

Nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG haben Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle und eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle (Abfallbilanz) zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept dient den Abfallerzeugern als internes Planungsinstrument. Bei der Erstellung sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung der Länder zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen. Die Abfallbilanz ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Über die internen Instrumente hinausgehend ersetzen das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz nach § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG die erforderlichen Nachweise nach der Nachweisverordnung vom ... (BGBl. ...).

Nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an Form und Inhalt der im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz vorzulegenden Unterlagen, Ausnahmen für bestimmte Abfallarten von den in § 19 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG genannten Pflichten und die Einbeziehung einzelner nicht überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung zu bestimmen.

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung, soweit diese Umsetzung noch nicht durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgt ist.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG auf.

Die Verordnung trifft Regelungen zu Form und Inhalt von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten. Die im Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz zu erfassenden Abfälle nach Art und Menge werden bestimmt. Es wird geregelt, welche Angaben im Abfallwirtschaftskonzept zum Verbleib, zum Entsorgungsweg, zur Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge bei Eigenentsorgung, zu getroffenen und geplanten Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen und zur Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Ferner wird geregelt, welche Angaben in der Abfallbilanz zum Verbleib der Abfälle und zur Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Die Form und die auszugsweise Darstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz werden geregelt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine gemeinsame Abfallbilanz erstellen können. Für bestimmte Abfallarten werden Ausnahmen zugelassen.

Ferner enthält die Verordnung Vorschriften über die Lesbarkeit, Dokumentenechtheit und die elektronische Datenverarbeitung der Angaben im Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung zählt. Mit der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderte Fassung zu erwarten, ...

nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren. Mit der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung wird eine der vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt.

Zu den Kosten und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

I. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird beim Bund geringfügige Kosten, die nicht quantifiziert werden können, verursachen, soweit er selbst als Erzeuger von Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen hat.

Ebenso werden den Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten, die nicht quantifiziert werden können, entstehen, soweit sie selbst als Erzeuger von Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen haben.

Diese Kosten fallen bei Bund, Ländern und Gemeinden im wesentlichen bei der erstmaligen Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen an. Bei Fortschreibungen ist mit deutlich geringeren Kosten zu rechnen. Abfallwirtschaftskonzepte sind nach § 19 Abs. 3 KrW-/AbfG erstmalig zum 31. Dezember 1999, Abfallbilanzen nach § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmalig zum 1. April 1998 zu erstellen. Die Kosten der Ersterstellung werden sich deshalb auf mehrere Jahre verteilen.

Weiterhin werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen in bezug auf die Kosten der Abfallentsorgung Verbesserungen erreichen, so daß die Kosten der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen keine Verwaltungskosten. Den Ländern und Gemeinden können Verwaltungskosten entstehen, soweit sie die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen von den Abfallerzeugern verlangen und auswerten. Die Höhe der dadurch entstehenden Verwaltungskosten ist somit in das Ermessen der Länder und Gemeinden gestellt und nicht quantifizierbar. Im übrigen werden die durch die Auswertung entstehenden Verwaltungskosten ganz oder teilweise dadurch ausgeglichen, daß im Falle des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG die Prüfung der Nachweise nach der Nachweisverordnung entfällt und Verwaltungskosten, die durch die Datenbeschaffung für die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen entstehen, reduziert werden.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussagen in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

II. Preiswirkungen

Die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen war bisher nach Bundesrecht nicht vorgeschrieben. In einigen Ländern sind vergleichbare Vorschriften wie in den §§ 19 und 20 KrW-/AbfG in den Landesabfallgesetzen bereits enthalten.

Soweit die Abfallerzeuger nach landesrechtlichen Vorschriften oder auf freiwilliger Basis bereits Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen, sind Auswirkungen auf die Preise der Abfallerzeuger nicht zu erwarten.

Bei Abfallerzeugern, die auf Grund der Verordnung erstmalig Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen, können auf Grund der Erstellungskosten einmalig geringfügige, nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die Preise nicht ausgeschlossen werden. Preiswirkungen auf Grund der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallbilanzen sind nicht zu erwarten. Weiterhin werden aber Abfallerzeuger durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen in ihren Betrieben in bezug auf die Kosten der Abfallentsorgung Verbesserungen erreichen, so daß ein Preisanstieg auf Grund der Erstellungskosten ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Auf Grund der Durchführung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung können in Einzelfällen geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise nicht ausgeschlossen werden, ohne daß sich diese im voraus quantifizieren lassen. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

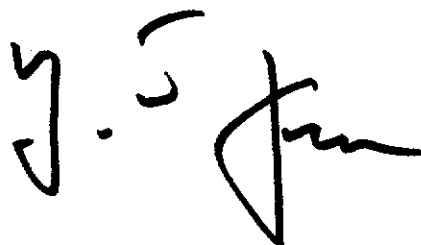
031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und
Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und
-bilanzverordnung - AbfKoBiV)
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Verordnung
über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)¹
Vom ...

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 27. Juli 1975, S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung (ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1991, S. 32).

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Form und Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

- § 2 Abfälle, Abfall-Anfallstellen
- § 3 Verbleib
- § 4 Entsorgungsweg
- § 5 Maßnahmen und Begründungen
- § 6 Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern
- § 7 Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und Teil-Abfallbilanzen
- § 8 Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz
- § 9 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 10 Ausnahmen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Formblätter zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

Anlage 2 Ausnahmen nach § 10

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Form und Inhalt der für

1. das Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. die Abfallbilanz nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

erforderlichen Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten.

Zweiter Abschnitt
Form und Inhalt
des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

§ 2
Abfälle, Abfall-Anfallstellen

(1) Wer zum Erstellen eines Abfallwirtschaftskonzeptes und einer Abfallbilanz verpflichtet ist (Konzeptpflichtiger, Bilanzpflichtiger), hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz

1. die bei ihm anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und überwachungsbedürftigen Abfälle nach ihrer Art darzustellen und die jeweilige Menge zu ermitteln und

2. die Abfall-Anfallstellen bezüglich der in Nummer 1 genannten Abfälle darzustellen.

(2) Für die Abfälle nach Absatz 1 Nr. 1 sind

1. der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung nach der EAK-Verordnung vom ... (BGBl. ...) oder der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom ... (BGBl. ...) oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom ... (BGBl. ...) anzugeben,
2. bei Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich der Abfallcode und die Abfallbezeichnung nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 310 vom 3. Dezember 1994, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben,
3. die Menge der nach Nummer 1 oder 2 beschriebenen Abfallarten zu ermitteln, die insgesamt in den Abfall-Anfallstellen nach Absatz 3
 - a) in dem von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahr angefallen ist und
 - b) in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr voraussichtlich anfallen wird.

(3) Abfall-Anfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen hat zu enthalten:

1. die betriebliche Bezeichnung,
2. die Erzeugernummer,
3. soweit es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, die Angabe der Nummer und Spalte des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Angabe, ob der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 11 der Nachweisverordnung vom ... (BGBl. ...) vorliegt.

(4) Abfallmengen sind im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz in Tonnen anzugeben.

§ 3

Verbleib

(1) Der Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zur Abfallbilanz für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und für die Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a die für die Verwertung oder Beseitigung benutzte Anlage (Anlage) und das in der Anlage benutzte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzugeben. Die Angabe einer Anlage, in der Abfall ausschließlich gelagert wird, ist nur zulässig, soweit der Abfall am Ende des von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahres noch dort gelagert wurde.

(2) Soweit für Teilmengen derselben Abfallart mehrere Anlagen oder unterschiedliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren benutzt wurden, sind die zugehörigen Teilmengen der Abfallmen-

ge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a darzustellen und für jede Teilmenge die Angaben nach Absatz 1 zu machen.

(3) Die Darstellung der Anlage hat zu enthalten:

1. die Angabe des Betreibers der Anlage,
2. die Bezeichnung und Anschrift der Anlage,
3. die Entsorgernummer der Anlage,
4. die Angabe, ob die Anlage
 - a) nach § 13 der Nachweisverordnung vom ... (BGBl. ...) freigestellt ist,
 - b) im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine eigene Anlage ist,
5. bei Verwertung in einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angabe des Einfuhrstaates nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 vom 3. Dezember 1994, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept den vorgesehenen Verbleib für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr entsprechend den Absätzen 1 und 3 darzustellen. Die Angabe einer Anlage, in der der Abfall ausschließlich gelagert werden soll, ist nicht zulässig. Soweit die Angabe einer Anlage nicht möglich ist, hat der Konzeptpflichtige den Typ der vorgesehenen Anlage anzugeben.

(5) Soweit eine Verwertung oder Beseitigung außerhalb einer Anlage durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll, ist abweichend von den Absätzen 1 bis 4 derjenige anzugeben, der den Abfall verwertet oder beseitigt. Soweit die Abfälle einem Einsammler übergeben wurden oder übergeben werden sollen, ist der Einsammler anzugeben.

§ 4

Entsorgungsweg

(1) Der Entsorgungsweg ist durch den Verbleib nach § 3 Abs. 4 und ergänzende Angaben darzustellen. Dazu hat der Konzeptpflichtige in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept die folgenden ergänzenden Angaben zu machen:

1. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, zu entsorgende Teilmenge der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b für jedes vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßte Kalenderjahr,
2. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, von ihm angestrebten
 - a) energetisch zu verwertenden oder zum Zweck der energetischen Verwertung zu behandelnden,
 - b) stofflich zu verwertenden oder zum Zweck der stofflichen Verwertung zu behandelnden,
 - c) abzulagernden oder zum Zweck der Ablagerung zu behandelnden,
 - d) weder stofflich oder energetisch zu verwertenden, zum Zweck der stofflichen oder energetischen Verwertung zu behandelnden, abzulagernden noch zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden

Anteile; diese Anteile sind als vom Hundertsatz der Gesamtmenge der vom Konzeptpflichtigen für die Anlage und das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorgesehenen Abfälle anzugeben, soweit für diese Abfälle dieselben Anteile angestrebt werden,

3. für den Anteil nach Nummer 2 Buchstabe d das Ziel der endgültigen Verwertung oder Beseitigung unter Angabe des Verfahrens nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Ziele können sein
 - a) die Ablagerung,
 - b) die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus dem Abfall,
 - c) die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung oder
 - d) die energetische Verwertung.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung im Falle des § 3 Abs. 5.

§ 5

Maßnahmen und Begründungen

(1) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 und 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, darzustellen.

(2) Der Konzept- und Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz zu begründen, wenn für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und die zugehörige Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, die Notwendigkeit zur Beseitigung besteht.

§ 6

Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern

(1) Soweit der Konzeptpflichtige Eigenentsorger ist, hat er in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept, zusätzlich zu den vorgesehenen Entsorgungswegen, bei der Darstellung der notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge anzugeben, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine eigene Entsorgungsanlage innerhalb der vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahre

1. in Betrieb oder

2. längerfristig außer Betrieb

genommen werden soll. Soweit eine Anlage erstmalig in Betrieb genommen werden soll, ist zusätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

(2) In den Unterlagen zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge hat der Konzeptpflichtige darzulegen, ob und inwieweit die eigenen Entsorgungsanlagen in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr zur Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

§ 7

Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und Teil-Abfallbilanzen

Soweit Abfälle eines Konzept- und Bilanzpflichtigen in verschiedenen Ländern anfallen, sind landesbezogene Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und darauf bezogene Teil-Abfallbilanzen als Auszüge des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz darzustellen. Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann weitere Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und darauf bezogene Teil-Abfallbilanzen als Auszüge des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz darstellen, wenn dies für seine betrieblichen Belange erforderlich ist.

§ 8

Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

(1) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz unter Verwendung der Formblätter der Anlage 1 darstellen; nach dieser Verordnung geforderte und über die Formblätter hinausgehende Darstellungen sind formlos vorzunehmen.

(2) Alle Eintragungen in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

(3) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann die Unterlagen in digitalisierter Form aufbereiten. In diesem Fall ist statt der Eintragung in den Unterlagen eine geordnete Speicherung aller aufzunehmenden Angaben sicherzustellen.

(4) Die zuständige Behörde und der Konzept- und Bilanzpflichtige können die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe vereinbaren.

(5) Die Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz sind im Falle der Aufbereitung in digitalisierter Form vor der Übergabe an die zuständige Behörde vom Konzept- und Bilanzpflichtigen zu speichern.

§ 9

Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine darauf bezogene gemeinsame Abfallbilanz erstellen, wenn

1. sie im wesentlichen Abfälle, die denselben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, erzeugen,
2. sie in demselben Land tätig sind,
3. die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

§ 7 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Soweit sich Abfallerzeuger an einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept und einer gemeinsamen Abfallbilanz beteiligen, muß erkennbar sein, welche Angaben sich auf den einzelnen Abfallerzeuger beziehen und welche Abfallerzeuger konzept- und bilanzpflichtig sind.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 10

Ausnahmen

Für die in der Anlage 2, Spalte 1, genannten Abfälle gelten die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der in der Anlage 2, Spalte 2, getroffenen Regelungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1
Seite 1

**Formblätter zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes
und der Abfallbilanz**

Hinweis

Die Formblätter werden außer im Rahmen der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung auch für Zwecke anderer Verordnungen genutzt. Von daher sind die Ausfüllanweisungen der einzelnen Felder zu beachten.

Bei Verwendung von Formblättern zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sind die nachfolgend genannten Angaben erforderlich:

Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)

- mit
1. Abgaben zum Konzeptpflichtigen,
 2. Angaben zu den Betriebsbeauftragten für Abfall,
 3. Angabe der dem Deckblatt beigefügten Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz.

Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

- mit
1. Angaben zur Abfallherkunft,
 2. Angaben zur Abfallbeschreibung,
 3. Angaben zu den jährlich anfallenden Abfallmengen.

Formblatt Annahmeerklärung (AE)

- mit
1. Angaben zum Abfallentsorger,
 2. Angaben zur Entsorgungsanlage,
 3. Angaben zum Entsorgungsverfahren.

Formblatt Eigenentsorgung (EE)

- mit
- Angaben zur Anlagenplanung, zugleich Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger.

Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)

- mit
- ergänzenden Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger bei weiteren Abfällen.

Formblatt Entsorgungswege/Verbleib (EV)

- mit
- Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallerzeuger, die nicht Eigenentsorger sind.

☐ **Abfallwirtschaftskonzept** für die Jahre bis

☐ **Abfallbilanz** für das Jahr

Nr. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.**1 Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen**Für interne
Vermerke
der Behörde**1.1 Firma / Körperschaft****1.2 Straße**

Hausnr.

1.3 PLZ

Ort

1.4 Ansprechpartner**1.5 Telefon**

Telefax

2 Betriebsbeauftragte(r) für Abfall**2.1 Lfd.Nr.¹⁾ Name**

Telefon

Telefax

2.2 Lfd.Nr.¹⁾ Name

Telefon

Telefax

2.3 Lfd.Nr.¹⁾ Name

Telefon

Telefax

☐ Fortsetzung weiterer Betriebsbeauftragter auf formlosen Einlegeblatt**3 Anlagen**

Das Abfallwirtschaftskonzept / Die Abfallbilanz besteht aus:

3.1 ☐ Formblättern Verantwortliche Erklärung (VE)3.2 ☐ Formblättern Annahmeerklärung (AE)3.3 ☐ Formblättern Eigenentsorgung (EE)3.4 ☐ Formblättern Beiblatt Eigenentsorgung (BE)3.5 ☐ Formblättern Entsorgungswege / Verbleib (EV)3.6 ☐ Einlegeblättern (formlos)

3.7 Wir versichern, das Abfallwirtschaftskonzept / die Abfallbilanz entsprechend der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte / Abfallbilanzen aufgestellt zu haben.

3.8 Ort

Datum
Tag, Monat, JahrRechtsverbindliche Unterschrift
des Konzept-/Bilanzpflichtigen

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend numerieren

Verantwortliche Erklärung für Nachweise

zu Nr. _____

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept

(aus Deckblatt zu übertragen)

Id. Nr. _____ VE¹⁾

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz

Folgeblatt ist beigelegt ☐

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachweisV

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Für interne
Vermerke1.1 Bezeichnung der Anfallstelle²⁾

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. _____ Spalte _____ der Anlage zur 4. BImSchV, genehmigt.

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. _____ BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten

Erzeugernummer

1.4 PLZ _____ Ort _____

1.5 Ansprechpartner

1.6 Telefon _____

Telefax _____

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachweisV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor:

Ja ☐Nein ☐

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Erzeugernummer

3 Abfallbeschreibung

3.1 Betriebsinterne Bezeichnung

Abfallschlüssel³⁾Code⁴⁾

3.2 Abfall wurde vorbehandelt:

Ja ☐Nein ☐

Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

3.3 Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig

3.4 Geruch

Farbe

3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigelegt (nicht für Konzept/Bilanz):

Ja ☐Nein ☐

4 Anfall und Abgabe des Abfalls

4.1 Menge des Anfalls

Bilanzjahr/

1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr

4.2 Abgabehäufigkeit⁵⁾einmalig ☐

t/a

5 Verantwortliche Erklärung (nur ausfüllen bei VE für Nachweise)

5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen. Als Sammelentsorger versichern wir zusätzlich, daß die bei dem einzelnen Abfallerzeuger eingesammelte Abfallmenge je Abfallschlüssel und Kalenderjahr fünf Tonnen nicht übersteigt.

5.2 Ort

Datum
Tag, Monat, JahrRechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallerzeugers

¹⁾ Bitte fortlaufend nummerieren. ²⁾ Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortszunehmende technische Einrichtung.
³⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsvorschrift besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsvorschrift überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
⁴⁾ Code gemäß Anhang II bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 12.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. - Nur ausfüllen bei Verbringung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
⁵⁾ Nur ausfüllen bei VE für Nachweise.

- ☐ Annahmeerklärung für Nachweise
☐ Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept
☐ Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz
☐ Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung
nach § 13 NachweisV

zu Nr. _____
(aus Deckblatt zu übertragen)

lfd. Nr. _____ AE

Folgeblatt ist beigelegt ☐

(auszufüllen durch den Abfallentsorger/Konzeptpflichtigen/Bilanzpflichtigen)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

1.1 Firma _____

1.2 Straße _____

Hausnr. _____

Entsorgungsnummer _____

1.3 PLZ _____ Ort _____

Für interne
Vermerke

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren¹⁾ R ☐ oder D ☐

☐ (Falls zutreffend,
Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.2 Eigenentsorgung i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage _____

2.4 Straße _____

Hausnr. _____

2.5 Staat²⁾ _____ PLZ _____ Ort _____

2.6 Ansprechpartner _____

2.7 Telefon _____ Telefax _____

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachweisV freigestellt: Ja ☐ Nein ☐

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1 _____ v.H. _____ v.H. _____ v.H. _____ v.H.
stofflich verwertet energetisch verwertet beseitigt weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach _____¹⁾ entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung lfd.-Nr. _____ VE bis _____ VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort _____ Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers
Tag, Monat, Jahr

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Veranlassungsangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG

²⁾ Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93

zu Nr.
aus Deckblatt zu übertragen

Zu Hb. Nr. 1111

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

BARCODEFELD 75x15mm

²⁾ Anzukeuzen, wenn die Abfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.

Beiblatt zur Eigenentsorgung

Anlage zu den Angaben zur Entsorgung für Eigenentsorger

zu Nr. (aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. AE

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Beiblatt Nr.

Anlagenplanung (Fortsetzung)

Für interne
Vermerke
der Behörde

1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr

Übertrag aus Beiblatt Nr.

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Abfallschlüssel

☐

t/a

Summe

t/a

Folgeblatt ist beigelegt ☐

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend numerieren

²⁾ Anzukreuzen, wenn die Anfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.

zu Nr.
(auf Deckblatt zu übertragen)

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland"

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Nicht für Eigenentsorger zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept zu verwenden.

		Bilanzjahr					
		1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr	
Blatt-Nr.							
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾
	AE						
Abfallschlüssel	Lfd. Nr.						t/a ⁴⁾

Folgeblatt ist beigelegt ☐

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Entsorgung im Inland und außerhalb der Bundesrepublik ist auf jeweils besonderem Formblatt darzustellen.

2) Bitte fortlaufend numerieren.

³⁾ Anzukreuzen, wenn die Anfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.

Ausnahmen nach § 10

Spalte 1	Spalte 2
1. Beton aus Straßenaufbruch zur Verwertung (Abfallschlüssel 170101 nach der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom ... (BGBl. ...)).	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.
2. Abfälle von Abfallerzeugern mit wechselnden Einsatzstellen und nicht vorhersehbaren Eigentums- und Besitzverhältnissen an den erzeugten Abfällen, insbesondere Abfälle aus Bautätigkeit als Dienstleistungstätigkeit.	(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist für die in Spalte 1 Nr. 2 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept eine Ermittlung nicht erforderlich. (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist für die in Spalte 1 Nr. 2 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept die Darstellung der Abfall-Anfallstellen nicht erforderlich.
3. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 100 kg, oder überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 50 Tonnen, in einem Kalenderjahr anfallen.	(1) Abweichend von § 5 Abs.1 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle keiner Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen. (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle keiner Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung.

4. Abfälle aus Abfall-Anfallstellen von Abfall-erzeugern im Sinne der § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG.	(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle die Mengen für die jeweilige Abfall-Anfallstelle darzustellen. (2) Abweichend von § 7 sind für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle standortbezogene Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und darauf bezogene Teil-Abfallbilanzen als Auszüge darzustellen. (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 sind für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle die Formblätter der Anlage 2 zu verwenden. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen in Listenform ist zulässig. (4) Abweichend von § 8 Abs. 4 ist für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
--	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) haben Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2000 Kilogramm besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle und eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle (Abfallbilanz) zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept dient den Abfallerzeugern als internes Planungsinstrument. Die Abfallerzeuger haben ihre abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung ihrer Abfälle, entsprechend den Grundsätzen und Pflichten im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eigenverantwortlich zu planen und nach den zeitlichen Vorgaben

des § 19 Abs. 3 KrW-/AbfG in einem Abfallwirtschaftskonzept darzustellen.

Die Abfallbilanz dient den Abfallerzeugern als internes Instrument, mit dem sie eigenverantwortlich das Ergebnis ihrer nach den Grundsätzen und Pflichten aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführten Planungen und abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle, darstellen.

Die Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger werden hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in den §§ 4 bis 6 KrW-/AbfG, hinsichtlich der Beseitigung von Abfällen in den §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG bestimmt.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG bestimmt in den Nummern 1 bis 5 den Inhalt des Abfallwirtschaftskonzeptes. Art und Menge der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle und der Verbleib dieser Abfälle innerhalb und gesondert davon außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind anzugeben. Die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung der Abfälle sind darzustellen. Die unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen vorgesehenen Entsorgungswege sind darzulegen. Soweit ein Abfall beseitigt werden soll, ist die Notwendigkeit zu begründen. Eigenentsorger haben bei der Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege zusätzlich Angaben zur notwendigen

Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge zu machen.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat der Abfallerzeuger die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung der Länder zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen.

§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3 und 5 KrW-/AbfG bestimmt den Inhalt der Abfallbilanz. Art und Menge der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle und der Verbleib dieser Abfälle innerhalb und gesondert davon außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind anzugeben. Soweit ein Abfall beseitigt wurde, ist die Notwendigkeit zu begründen.

Die Abfallbilanz ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Über die internen Instrumente hinausgehend ersetzen das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz nach § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG die erforderlichen Nachweise oder der Nachweisverordnung.

Nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere

Anforderungen an Form und Inhalt der im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz vorzulegenden Unterlagen, Ausnahmen für bestimmte Abfallarten von den in § 19 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG genannten Pflichten und die Einbeziehung einzelner nicht überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung zu bestimmen.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Verordnung die Anforderungen an Abfallerzeuger zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie zur Führung eines Registers über die Entsorgung seiner Abfälle nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung umgesetzt, soweit diese Umsetzung noch nicht durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgt ist.

Mit der vorliegenden Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigungen in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG auf. Die Regelungen in der Verordnung sind vordringlich, weil sie zusammen mit der Nachweisverordnung, der EAK-Verordnung, der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung, der Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und der Transportgenehmigungsverordnung die Vollzugsfähigkeit des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herstellen.

II. Konzeption der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Die Verordnung trifft Regelungen zu Form und Inhalt von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sowie zu Ausnahmen für bestimmte Abfallarten. Die im Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz zu erfassenden Abfälle nach Art und Menge werden bestimmt. Es wird geregelt, welche Angaben im Abfallwirtschaftskonzept zum Verbleib, zum Entsorgungsweg, zur Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge bei Eigenentsorgung, zu getroffenen und geplanten Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen und zur Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Ferner wird geregelt, welche Angaben in der Abfallbilanz zum Verbleib der Abfälle und zur Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Die Form und die auszugsweise Darstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz werden geregelt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine gemeinsame Abfallbilanz erstellen können. Für bestimmte Abfallarten werden Ausnahmen zugelassen.

Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften über die Lesbarkeit, Dokumentenechtheit und über die elektronische Datenverarbeitung der Angaben im Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz.

Die Verordnung schafft den Rahmen für die bundeseinheitliche und rechtssichere Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallbilanzen.

Die Konzeption der Verordnung läßt den Abfallerzeugern bei der Darstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz weitgehende Gestaltungsfreiheit:

- Die Darstellung kann bis auf die Fälle der §§ 44 Abs. 1 oder 47 Abs. 1 KrW-/AbfG formlos erfolgen.
- Abfälle derselben Abfallart, die an unterschiedlichen Abfall-Anfallstellen anfallen, können zusammengefaßt werden; nur für die derart zusammengefaßten Abfälle sind der Verbleib, der Entsorgungsweg und die getroffenen und geplanten Maßnahmen darzustellen und die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung zu begründen.
- Bestimmte Abfallerzeuger können ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine gemeinsame Abfallbilanz erstellen.
- Eine digitalisierte Aufbereitung der Unterlagen wird ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben.

III. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung zählt. Mit der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2,

KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im Voraus quantifizieren. Mit der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung wird eine der vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Deregulierungsmöglichkeiten genutzt.

Zu den Kosten und Preiswirkungen gilt im einzelnen:

1. **Kosten**

Die Durchführung der Verordnung wird beim Bund geringfügige Kosten, die nicht quantifiziert werden können, verursachen, soweit er selbst als Erzeuger von Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen hat.

Ebenso werden den Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten, die nicht quantifiziert werden können, entstehen, soweit sie selbst als Erzeuger von Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zu erstellen haben.

Diese Kosten fallen bei Bund, Ländern und Gemeinden im wesentlichen bei der erstmaligen Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen an. Bei Fortschreibungen ist mit deutlich geringeren Kosten zu rechnen. Abfallwirtschaftskonzepte sind nach § 19 Abs. 3 KrW-/AbfG erstmalig zum 31. Dezember 1999, Abfallbilanzen nach § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmalig zum 1. April 1998 zu erstellen. Die Kosten der Ersterstellung werden sich deshalb auf mehrere Jahre verteilen.

Weiterhin werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen in bezug auf die Kosten der Abfallentsorgung Verbesserungen erreichen, so daß die Kosten der Erstellung

von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen keine Verwaltungskosten. Den Ländern und Gemeinden können Verwaltungskosten entstehen, soweit sie die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen von den Abfallerzeugern verlangen und auswerten. Die Höhe der dadurch entstehenden Verwaltungskosten ist somit in das Ermessen der Länder und Gemeinden gestellt und nicht quantifizierbar. Im übrigen werden die durch die Auswertung entstehenden Verwaltungskosten ganz oder teilweise dadurch ausgeglichen, daß im Falle des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG die Prüfung der Nachweise nach der Nachweisverordnung vom ... (BGBl. ...) entfällt und Verwaltungskosten, die durch die Datenbeschaffung für die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen entstehen, reduziert werden.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussagen in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19.03.1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23.02.1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie

sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen war bisher nach Bundesrecht nicht vorgeschrieben. In einigen Ländern sind vergleichbare Vorschriften wie in den §§ 19 und 20 KrW-/AbfG in den Landesabfallgesetzen bereits enthalten.

Soweit die Abfallerzeuger nach landesrechtlichen Vorschriften oder auf freiwilliger Basis bereits Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen, sind Auswirkungen auf die Preise der Abfallerzeuger nicht zu erwarten.

Bei Abfallerzeugern, die auf Grund der Verordnung erstmalig Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen, können auf Grund der Erstellungskosten einmalig geringfügige, nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die Preise nicht ausgeschlossen werden. Preiswirkungen auf Grund der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Abfallbilanzen sind nicht zu erwarten. Weiterhin werden aber Abfallerzeuger durch die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen in ihren Betrieben in bezug auf die Kosten der Abfallentsorgung Verbesserungen erreichen, so daß ein Preisanstieg auf Grund der Erstellungskosten ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Auf Grund der Durchführung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung können in Einzelfällen geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise nicht ausgeschlossen werden, ohne daß sich diese im voraus quantifizieren lassen. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Regelungsbereich der Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, KrW-/AbfG wird festgelegt.

zu § 2 (Abfälle, Abfall-Anfallstellen)

Absatz 1 führt die Begriffe Konzeptpflichtiger und Bilanzpflichtiger ein. Diese Begriffe werden durchgehend in der Verordnung verwendet. Nach den §§ 19 und 20 KrW-/AbfG sind bestimmte Abfallerzeuger zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen verpflichtet; wer Abfallerzeuger ist, richtet sich nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG. Demnach sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen konzept- und bilanzpflichtig, durch deren Tätigkeit jährlich mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel angefallen sind oder anfallen werden oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat oder vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken. Durch diese Personen sind für den gesamten Tätigkeitsbereich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Gesamt-Abfallwirtschaftskonzept und eine Gesamt-Abfallbilanz zu erstellen.

Weiterhin wird bestimmt, welche Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz zu berücksichtigen und daß diese Abfälle nach Art und Menge sowie die Abfall-Anfallstellen darzustellen sind.

In der Abfallbilanz sind Art, Menge und Abfall-Anfallstellen aus vorliegenden Unterlagen zu ermitteln. Demgegenüber stellt das Abfallwirtschaftskonzept eine Prognose dar; daher kann zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht exakt ermittelt werden, welche Abfälle und insbesondere welche Abfallmengen im Konzeptzeitraum (in der Regel 5 Jahre) anfallen werden.

In der nach Absatz 2 geforderten Darstellung der Abfälle nach ihrer Art und der Ermittlung der Menge hat der Konzeptpflichtige von seiner wirtschaftlichen Entwicklung, seinen Tätigkeiten und seinen erzeugten Abfällen in den vergangenen Jahren auszugehen und auf dieser Basis seine künftig anfallenden Abfälle nach Art und Menge zu prognostizieren. Außerdem wird geregelt, durch welche Angaben die Abfallarten zu beschreiben und welche Abfallmengen zu ermitteln sind. Dazu sind die Mengen einer Abfallart über alle Abfall-Anfallstellen aufzusummieren. Diese Gesamtmen-gen sind Grundlage der weiteren Darstellungen. Auf eine Darstellung der Abfallart und -menge für jede Abfall-Anfallstelle wurde im Interesse einer Beschränkung staatlicher Eingriffe in die Selbstverantwortung der Wirtschaft für Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen als betriebliche Instrumente (Deregulierung) verzichtet.

Absatz 3 bestimmt, was unter Abfall-Anfallstellen zu verstehen ist. Darunter fallen Betriebstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Diese Beschreibung der Abfall-Anfallstellen enthält hinreichend genaue Anhaltspunkte über die Herkunft des Abfalls.

Absatz 4 legt fest, in welcher Einheit die Mengenangaben im Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz zu erfolgen haben.

zu § 3 (Verbleib)

Absatz 1 regelt, daß bei der Darstellung des Verbleibs im Sinne des § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG von der in der Vergangenheit tatsächlich stattgefundenen Entsorgung des Abfalls in einer bestimmten Anlage zur Verwertung oder Beseitigung auszugehen ist. Die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung, in der der Abfall entsorgt wurde, ist anzugeben. Zwischenlager ohne Behandlung des Abfalls zum Zwecke der weiteren Entsorgung sind ausgeschlossen. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß in der Abfallbilanz alle zu berücksichtigenden Abfälle erfaßt werden, auch die Abfälle, die am Ende des Bilanzzeitraums noch gelagert werden.

Absatz 2 stellt klar, daß bei der Entsorgung eines angefallenen Abfalls in verschiedenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Verbleib der Teilmengen nachvollziehbar ist.

Absatz 3 bestimmt die Angaben, die zur Beschreibung der Anlage zur Verwertung oder Beseitigung erforderlich sind.

Absatz 4: Ausgehend von dem Verbleib in der Vergangenheit hat der Konzeptpflichtige den vorgesehenen Verbleib im Abfallwirtschaftskonzept anzugeben. Bei den Angaben zum Verbleib im Abfallwirtschaftskonzept wird nur auf die Abfallart abgestellt, auf eine Mengenangabe wird verzichtet. Durch die Möglichkeit, statt der konkreten Anlage den Typ der vorgesehenen Anlage angeben zu können, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß insbesondere bei der Verwertung zur Erhaltung der notwendigen wirtschaftlichen Handlungsfreiheit eine anlagenscharfe Vorschau nicht immer möglich ist. Auch im Abfallwirtschaftskonzept ist die Angabe einer Anlage, in der der Abfall nur zwischengelagert und nicht behandelt werden soll, nicht zulässig.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Entsorgung, insbesondere eine Verwertung, auch außerhalb von Anlagen möglich ist. In diesem Falle ist die natürliche oder juristische Person anzugeben, die die Entsorgung durchgeführt hat bzw. im Falle des Abfallwirtschaftskonzeptes die Entsorgung durchführen soll. Dies gilt auch, soweit Abfälle zur Entsorgung an Sammler im Rahmen der Sammelentsorgung abgegeben werden.

zu § 4 (Entsorgungsweg)

Der Verbleib in der Vergangenheit ist der Ausgangspunkt aller weiteren abfallwirtschaftlichen Überlegungen nach

§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 KrW-/AbfG. Insbesondere sind unter Berücksichtigung des Verbleibs nach § 3 Abs. 4 und der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung der Abfälle, die vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre zu planen. Die Planung und Darstellung des Entsorgungsweges sind der Kern des Abfallwirtschaftskonzeptes. Dazu sind die in der Vergangenheit für die tatsächliche Entsorgung genutzten Anlagen hinsichtlich der beabsichtigten Entsorgungswege für die in der Zukunft anfallenden Abfälle zu berücksichtigen.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, daß der Konzeptpflichtige anzugeben hat, welche Abfallmenge in welcher der vorgesehenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung in jedem vom Konzept erfaßten Kalenderjahr entsorgt werden soll.

Im Interesse der Transparenz der Abfallentsorgung werden in Nummer 2 qualitative Angaben zum Grad der Verwertung oder Beseitigung in der Anlage zur Verwertung oder Beseitigung sowie in Nummer 3 Angaben über das Ziel der weiteren Entsorgung des weder verwerteten noch beseitigten Anteils gefordert. Dabei wird auf die endgültige Verwertung oder Beseitigung abgestellt. Sinn der Regelungen ist es, darzulegen, ob der Abfall wieder Bestandteil des Wirtschaftskreislaufes werden oder dem Stoffkreislauf durch Ablagerung endgültig entzogen werden soll. Die Anteile sind nicht für jeden einzelnen Abfall anzugeben, sondern bezogen auf die Gesamtheit des in der Anlage nach demselben Verfahren entsorgten oder behandelten Abfallstroms. Es wird auf die angestrebten Anteile abgehoben. Dadurch wird klargestellt,

daß es sich bei den Anteilen um Zielvorstellungen des Abfallerzeugers handelt. Anfragen bei den vorgesehenen Abfallentsorgern sind zwar zweckmäßig, aber nicht zwingend erforderlich.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Soweit Abfälle nicht in einer Anlage entsorgt werden sollen, ist die Angabe von Anteilen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht möglich.

zu § 5 (Maßnahmen und Begründung)

Absatz 1 greift die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KrW-/AbfG auf. Der Konzeptpflichtige soll im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung seiner Abfälle planen und die geplanten zusammen mit den bereits getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Die Maßnahmen sind nur bezogen auf die einzelne Abfallart zu dokumentieren; auf die Angabe der Abfallmenge wird verzichtet.

Absatz 2 greift die Anforderungen des § 20 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KrW-/AbfG auf. Der Konzept- und Bilanzpflichtige hat im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu begründen, wenn trotz seiner getroffenen und geplanten Maßnahmen die Notwendigkeit der Beseitigung von Abfällen besteht. Bei der Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung sind Angaben zur Abfallmenge erforderlich, insbesondere Mengenangaben im Abfallwirtschaftskonzept im Hinblick auf die Abfallwirtschaftsplanung der Länder.

zu § 6 (Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern)

Absatz 1 greift die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KrW-/AbfG auf. Die Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge haben das Ziel, daß der Eigenentsorger sich Rechenschaft über die in seinem Verantwortungsbereich liegenden vorgesehenen Entsorgungswege ablegt. Dabei hat er nur diejenigen Abfälle zu berücksichtigen, die er in eigenen Anlagen zu entsorgen beabsichtigt. Es wird vorgeschrieben, daß der Konzeptpflichtige, soweit er Eigenentsorger ist, Angaben zur zeitlichen Abfolge der Standort- und Anlagenplanung macht. Angaben zu den vorgesehenen eigenen Anlagen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3.

Absatz 2 bestimmt, daß der Umfang der Eigenentsorgung sowie die Auslastung der Anlagen durch die eigenen Abfälle darzulegen ist.

zu § 7 (Teil-Abfallwirtschaftskonzepte und Teil-Abfallbilanzen)

Die Erstellung von landesbezogenen Auszügen aus dem Gesamt-Abfallwirtschaftskonzept und der Gesamt-Abfallbilanz berücksichtigt die Belange der Länder. Ein Teil-Abfallwirtschaftskonzept und eine Teil-Abfallbilanz darf nur Abfälle erfassen, die in einem Land angefallen sind. Eine weitere räumliche Aufteilung nach betrieblichen Belangen wird gestattet. Weiterhin wird sichergestellt, daß Teil-Abfall-

wirtschaftskonzepte und Teil-Abfallbilanzen dieselben Abfälle aus denselben Abfall-Anfallstellen umfassen.

zu § 8 (Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz)

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz. Insbesondere der interne Verwendungszweck gebietet, den Konzept- und Bilanzpflichtigen die Form der Darstellung und Vorhaltung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz freizustellen.

Absatz 2 regelt die Notwendigkeit der Einzelheiten zur Lesbarkeit und Dokumentenechtheit des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz.

Absatz 3 stellt es in das Ermessen des Konzept- und Bilanzpflichtigen, die Angaben aus dem Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz in digitalisierter Form aufzubereiten. Insbesondere bei der ausschließlichen Verwendung eines Abfallwirtschaftskonzeptes als internes Planungsinstrument muß es den Konzeptpflichtigen freistehen, in welcher Form der Aufbreitung das Abfallwirtschaftskonzept für diesen Zweck vorgehalten wird.

Absatz 4 berücksichtigt, daß die zuständige Behörde die Vorlage des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz verlangen und das Abfallwirtschaftskonzept für die Abfallwirtschaftsplanung auswerten kann. Die Mehrzahl der Länder

benutzt für die Aufbereitung abfallwirtschaftlicher Daten ein einheitliches digitalisiertes System mit definierten Schnittstellen. Die Vorschrift regelt, daß hinsichtlich der Form der Aufbereitung und der Übergabe der Daten den sowohl bei der zuständigen Behörde als auch beim Konzept- und Bilanzpflichtigen vorhandenen Möglichkeiten zur digitalisierten Aufbereitung Rechnung getragen wird.

Absatz 5 stellt sicher, daß sowohl beim Konzept- und Bilanzpflichtigen als auch bei der zuständigen Behörde dieselben Angaben aus dem Abfallwirtschaftskonzept und der Abfallbilanz vorliegen.

zu § 9 (Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz)

Die Vorschrift in Absatz 1 erleichtert bestimmten Abfallerzeugern die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen. An den gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzepten und den gemeinsamen Abfallbilanzen können sich auch Abfallerzeuger beteiligen, die nicht konzept- und bilanzpflichtig sind. Dadurch wird die Möglichkeit für branchenweite Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen eröffnet. Konzept- und Bilanzpflichtige werden durch die Beteiligung an einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept und einer gemeinsamen Abfallbilanz nicht von ihrer Pflicht zur Konzept- und Bilanzerstellung entbunden.

Absatz 2 stellt die Transparenz der gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzepte und der gemeinsamen Abfallbilanzen sicher.

zu § 10 (Ausnahmen)

Diese Vorschrift greift die Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auf und bündelt für bestimmte Abfallarten die Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung.

zu § 11 (Inkrafttreten)

§ 11 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 - zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - in Kraft tritt.

zu Anlage 2 (Ausnahmen nach § 10)

Nummer 1 berücksichtigt die Besonderheiten bei der Verwertung von Beton aus Straßenaufbruch. Solche Abfälle sind in den Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nicht zu erfassen.

Nummer 2 berücksichtigt, daß Abfallerzeuger, insbesondere aus dem Dienstleistungsbereich, deren Tätigkeiten von kurzfristig erteilten Aufträgen Dritter abhängen und zu unterschiedlichen Abfallmengen und Abfall-Anfallstellen je nach Auftragslage führen, beispielsweise Unternehmen der Baubranche, aufgrund ihrer vergangenen Tätigkeit zwar die Art der erzeugten Abfälle im wesentlichen vorhersehen, aber nur

bedingt quantifizieren und die Abfall-Anfallstellen über fünf Jahre im voraus nicht angeben können.

Nummer 3 erlaubt, für in geringer Menge anfallende Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept auf eine Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen sowie im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz auf eine Begründung zur Notwendigkeit der Beseitigung zu verzichten.

Die Mengengrenzen wurden unter Abwägung folgender Gesichtspunkte festgelegt:

- Der vom Gesetzgeber gewollte Zweck des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz muß erfüllt sein. Dies spricht für geringe "Bagatellmengen", da der Gesetzgeber schon hinsichtlich der Konzept- und Bilanzpflichtigkeit relativ geringe Abfallmengen zugrunde gelegt hat.
-
- Im Interesse einer Beschränkung staatlicher Eingriffe in die Selbstverantwortung der Wirtschaft für Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen als betriebliche Instrumente (Deregulierung) sollten die "Bagatellmengen" hoch sein, aber doch deutlich niedriger als die in § 19 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG genannten Mengen.

Die in Nummer 3 genannten Mengengrenzen tragen den vorgeannten Gesichtspunkten in ausgewogenem Maße Rechnung.

Aus den gleichen Gesichtspunkten heraus wurde darauf verzichtet, bereits in den §§ 3 und 4 "Bagatellmengen" einzuführen, zumal die Darstellung des Verbleibs und des Entsorgungsweges nur bezogen auf eine Abfallart, ohne Bezugnahme auf die Abfall-Anfallstelle, vorzunehmen ist. Im übrigen

ergeben sich Erleichterungen für "Bagatellmengen" aus den Regelungen des § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2, soweit die Sammelentsorgung angesprochen ist.

Nummer 4 fordert strengere Anforderungen für Eigenentsorger im Sinne des § 44 Abs. 1 oder des § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG, da Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen von der Führung von Nachweisen nach der Nachweisverordnung entbinden.

Die Verwendung von in der Verordnung vorgegebenen Formblättern durch Abfallerzeuger, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllen, bei denen also das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz die Nachweise nach der Nachweisverordnung vom ... (BGBI. ...) ersetzen, dient der Rechtssicherheit der Konzept- und Bilanzpflichtigen und erleichtert den zuständigen Behörden die Prüfung der Nachweise nach den §§ 43 und 46 KrW-/AbfG oder eines vereinfachten Verfahrens nach § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Für den Fall des Nachweisersatzes durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen soll den Behörden eine größere Einflußmöglichkeit hinsichtlich der einzuhaltenden Struktur der digitalisierten Aufbereitung und der Form der Datenübergabe gegeben werden. Deshalb wird in diesem Fall statt der Möglichkeit der Vereinbarung eine Abstimmung zwischen dem Konzept- und Bilanzpflichtigen und der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Beschluß des Bundesrates

Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter " insgesamt in den Abfall-Anfallstellen" durch die Wörter "je Standort" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Zweck eines internen Planungsinstruments ist nur zu erreichen, wenn sich dies zweckmäßigerweise auf den Betrieb als räumliche Einheit an einem Standort bezieht und nicht auf die rechtliche Einheit eines weit verzweigten Unternehmens mit unterschiedlichen Produktionsbereichen. Die Motivation zur Erstellung und Umsetzung eines qualifizierten Abfallwirtschaftskonzeptes muß vor Ort erreicht werden und nicht von der Hauptverwaltung eines Konzerns.

Als Folge ist die Anlage 2 Ziffer 4 Abs. 1 zu streichen, da jeder Abfall standortbezogen darzustellen ist.

2. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 5

In § 3 Abs. 3 Nr. 5 sind nach den Wörtern "bei Verwertung" die Wörter "oder Beseitigung" einzufügen.

Begründung:

Die Angaben sind auch notwendig, wenn der Abfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beseitigt wird.

3. Zu § 3 Abs. 5 Satz 1

In § 3 Abs. 5 ist Satz 1 nach den Wörtern "werden soll," wie folgt zu fassen:

"sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist."

Begründung:

Die Angaben zum Verbleib der Abfälle haben nach § 3 Abs. 1 bis 4 grundsätzlich anlagenbezogen zu erfolgen. Soweit eine Entsorgung außerhalb von Anlagen stattfindet, was insbesondere im Bereich der Verwertung in Betracht kommt (z.B. Anhang II B zum KrW-/AbfG, R 10) und nach § 27 KrW-/AbfG auch bei der Abfallbeseitigung in Ausnahmefällen möglich ist, sieht § 3 Abs. 5 S. 1 nur die Angabe des Entsorgers vor. Dies ist nicht ausreichend. Die weiteren Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 4 sollen vielmehr auch hier gemacht werden, insbesondere sind das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Sinne des Anhangs II des KrW-/AbfG, der Ort der Entsorgung und bei einer Verwertung im Ausland der Einfuhrstaat anzugeben.

4. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort "Einsammler" die Wörter "sowie in der Abfallbilanz der Abfallentsorger" einzufügen.

Begründung:

Auch im Falle der Beauftragung eines Sammelentsorgers ist der Abfallerzeuger von seiner Verantwortlichkeit für die abschließende ordnungsgemäße Entsorgung nicht entbunden (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Er muß sich daher darüber informieren, in welcher Anlage die Abfälle entsorgt werden sollen. Die Abfallentsorgungsanlage ist ihm im Falle der Sammelentsorgung durch die Angaben aus dem Übernahmeschein bekannt, so daß eine Aufnahme in die Abfallbilanz ohne zusätzliche Belastungen erfolgen kann.

5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 - neu - und Satz 2 - neu -

In § 4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe "(2)" ist folgender Satz einzufügen:

"Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 1 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist."

- b) In Satz 2 - neu - ist nach dem Zitat "§ 3 Abs. 5" die Verweisung "Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Die ergänzenden Angaben zum Entsorgungsweg haben nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich anlagenbezogen zu erfolgen. Soweit eine Entsorgung außerhalb von Anlagen stattfindet, was insbesondere im Bereich der Verwertung in Betracht kommt (z.B. Anhang II B zum KrW-/AbfG, R 10) und nach § 27 KrW-/AbfG auch bei der Abfallbeseitigung in Ausnahmefällen möglich ist, läßt § 3 Abs. 5 S. 1 die weiteren Angaben zum Entsorgungsweg entfallen. Dies ist nicht konsequent, da insbesondere die Angaben zu den gewählten Verwertungsverfahren auch bei einer Verwertung außerhalb von Anlage sinnvoll sind.

Die Ergänzung in Satz 2 - neu - ist eine Folgeänderung.

6. Zu § 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend. Sind einem Standort im Rahmen der Abfallüberwachung mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordneten Abfallanfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen."

...

Begründung:

Abfallwirtschaftskonzepte als internes Planungsinstrument können nur wirksam sein, wenn sie auf eine abgegrenzte betriebliche Einheit und damit korrespondierende innerbetriebliche Verantwortlichkeiten (z.B. Betriebsbeauftragter für Abfall) bezogen sind. Dasselbe gilt für die Abfallbilanzen als internes Kontrollinstrument. Darüber hinaus ist die Herstellung eines lokalen Bezugs auch für die Abfallwirtschaftsplanung sowie für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von Bedeutung. Die Standortbezogenheit der Konzepte und Bilanzen sichert auch die notwendige Transparenz im Blick auf die Funktion als Nachweisersatz gem. §§ 44 und 47 KrW-/AbfG. Letzterem dient auch die zusätzliche Aufgliederung in Absatz 2.

7. Zu § 8 Abs. 6 - neu -

In § 8 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und dieser Verordnung erfüllt."

Begründung:

Wirtschaftsstandorte, die sich auf freiwilliger Basis am Öko-Audit-System beteiligen, müssen im Rahmen ihrer Zertifizierung u. a. die Entstehung, den Anfall und die Entsorgung von Abfällen nachweisen. Hierzu sind standortbezogene Abfallwirtschaftskonzeptionen und Abfallbilanzen zu erstellen. Die einschlägigen Umweltvorschriften sind hierbei nicht nur einzuhalten, sondern zu überbieten. Das heißt, die Anforderungen bei der Öko-Audit Beteiligung liegen höher als die in vorliegender Verordnung.

Das Öko-Audit sollte stärker berücksichtigt werden, zumal die Gesichtspunkte der Bilanzierung und der Konzeption in einer Umweltbetriebsprüfung nach der Öko-Audit-Verordnung abgearbeitet werden müssen (siehe Anhang I zur Öko-Audit-Verordnung).

Vermeidung von Doppelarbeit für die Unternehmen.

8. Zu Anlage 1

Die Formblätter sind bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können.

Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

9. Zu Anlage 1

Die Formblätter der Anlage 1 sind ebenso zu gestalten wie die Formblätter "Verantwortliche Erklärung", "Annahmeerklärung" und "Deklarationsanalyse" der Nachweisverordnung, Drucksache 356/96.

Begründung:

Die Gestaltung der Formblätter VE und AE der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (Seite 16 und 17 der Vorlage) entspricht der Gestaltung der Formblätter VE und AE der Nachweisverordnung. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges wie zur Verfahrenserleichterung in den Betrieben ist dies erforderlich. Das Formblatt VE der Nachweisverordnung (Seite 39 der Vorlage in Drucksache 356/96) ist durch Änderungsbeschlüsse gegenüber der Regierungsvorlage in der Nummer 3 des Formblattes umgestaltet worden. Dadurch entfällt bei der Nummer 3.5 des Formblatts VE der Regierungsvorlage der Zusatz "(nicht für Konzept/Bilanz)" mit der Folge, daß auch bei Konzepten und Bilanzen Deklarationsanalysen entsprechend beizufügen sind. Deshalb muß der Formularsatz anpassungsbedingt erweitert werden.

10. Anlage 2 Nr. 1a - neu -

In Anlage 2 ist in Spalte 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Grundlagenforschung anfallen."

In Spalte 2 wird folgender Text eingefügt:

"Die in Spalte 1 Nr. 1a genannten Abfälle können auf Antrag befristet oder dauerhaft von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden."

Begründung:

In Anlagen der Grundlagenforschung fallen Abfälle in unterschiedlichster Zusammensetzung, aber nur in geringen Mengen an. Die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen wäre unverhältnismäßig und würde wis-

...

senschaftliche Forschungskapazität unnötig binden. Die Pflichten nach der Nachweisverordnung bleiben unberührt.

11. Zu Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 Abs. 3

In Anlage 2 Nr. 4 (Seite 22 der Vorlage) ist in Spalte 2 Abs. 3 die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur. Die Formblätter sind in Anlage 1 zu finden.